

Informations- und Kommunikationstechnologie

IT-Service-Vereinbarung

1 Zweck

(1) Der Auftraggeber stellt für den Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung zeitlich befristet Anwendungen, Hardware und Dienste (im Folgenden IT-Services genannt) zur digitalen Unterstützung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Rahmen der Forsteinrichtung (Dienstleistungsvertrag) zur Verfügung.

(2) Diese Vereinbarung regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung der IT-Services durch den Auftragnehmer.

2 Leistungsumfang

(1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die im Anhang 1 zu dieser IT-Servicevereinbarung genannten IT-Services aus dessen Standards bereit und räumt ihm das Recht zur Nutzung der IT-Services für die unmittelbare Vertragserfüllung ein. Eine andere Nutzung der IT-Services, insbesondere für eigene Zwecke oder Zwecke Dritter ist nicht zulässig. Der Anhang 1 kann einvernehmlich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geändert werden, wenn dies zur Erfüllung des Dienstleistungsvertrages erforderlich ist, ohne dass diese Änderung den Dienstleistungsvertrag oder diese IT-Servicevereinbarung berührt.

(2) Der Auftragnehmer erlangt dabei zu keinem Zeitpunkt das Eigentum an den genannten IT-Services. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Nutzung der IT-Services gemäß dieser Vereinbarung durch entsprechende Lizenzvereinbarungen bzw. Verträge mit den Lizenzgebern bzw. IT-Dienstleistern des Auftraggebers abgedeckt ist.

(1) Die IT-Services sind in den Netzwerksverbund des Auftraggebers integriert.

(2) Darüber hinaus erhält der Auftragnehmer das Recht zur Nutzung der für seine Vertragserfüllung erforderlichen Geo-Daten und -Dienste des Auftraggebers. Insofern erhält der Auftragnehmer das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich befristete Nutzungsrecht an diesen Daten. Nutzungsrechte von Daten Dritter (bspw. Geo-Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung) bleiben hiervon unberührt.

- (3) Die während der Nutzung der IT-Services entstehenden Daten werden auf den Speichersystemen des Auftraggebers gespeichert. Hierfür stellt der Auftraggeber, im üblichen internen Umfang, Speicherplatz zur Verfügung. Die gespeicherten Daten werden regelmäßig nach dem Datensicherungskonzept des Auftraggebers datengesichert und archiviert.
- (4) Die Nutzer/-Nutzerinnen des Auftragnehmers erhalten für die Nutzung der IT-Services eine BaySF-Benutzerkennung aus der Domäne des Auftraggebers (baysf.de bzw. baysf-net.de).
- (5) Der Auftraggeber räumt dem Auftragnehmer das Recht zur Nutzung der IT-Services im Rahmen dieser Vereinbarung ein. Die Nutzung der IT-Services für andere Zwecke oder Zwecke Dritter ist nicht zulässig.

3 Gewährleistung

- (1) Der Auftraggeber erklärt seine Absicht, dem Auftragnehmer die IT-Services im Rahmen des Zumutbaren und der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterbrechungsfrei, leistungsfähig und sicher zur Verfügung zu stellen. Das Leistungsniveau und die Leistungsqualität richten sich dabei nach den Auftraggeber-internen Regelungen.
- (2) Der Auftraggeber ist bemüht, auftretende Fehler oder Störungen unverzüglich zu beheben oder Ersatzlösungen anzubieten. Ein verbindlicher Anspruch des Auftragnehmers auf Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit der Dienste besteht nicht.
- (3) Der Auftraggeber leistet während der Servicezeit Unterstützung (Support) bei Fragen zur Bedienung der Hard- und Software, der Anwendungen und zur Registrierung bzw. Anmeldung bei den Diensten.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, außerhalb der Servicezeit jederzeit Wartungsarbeiten an den IT-Services vorzunehmen und die IT-Services dafür ganz oder teilweise für den Zeitraum der Wartungsarbeiten außer Betrieb zu nehmen. Wartungsarbeiten während der Servicezeit werden nur vorgenommen, wenn damit ein für die IT-Services insgesamt bedrohlicher Zustand behoben werden soll (Notfallwartung). Der Auftraggeber wird planbare Wartungsarbeiten frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor der Durchführung der Arbeiten, ankündigen. Bei Notfallwartungen ist der Auftraggeber bemüht, diese zumindest kurzfristig anzukündigen.
- (5) Der Auftraggeber erklärt darüber hinaus seine Absicht, die Integrität der erfassten und verarbeiteten Daten im Umfang der für ihn geltenden gesetzlichen und internen Anforderungen zu gewährleisten.

(6) Der Auftraggeber gewährleistet die Daten- und Dienstesicherheit im Rahmen und im Umfang der für ihn einschlägigen gesetzlichen und ggf. darüber hinaus gehenden internen Vorschriften. Gleiches gilt für den Datenschutz.

(7) Ein über die Absätze (5) und (6) hinaus gehender Anspruch des Auftragnehmers auf Richtigkeit und Integrität der Daten bzw. Einhaltung und Implementierung von gesetzlichen Vorschriften zur Daten- und Dienstesicherheit und zum Datenschutz besteht nicht, sofern sie sich nicht aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar ergeben. Insbesondere kann die Abbildung bzw. Einhaltung gesetzlicher Anforderungen des Auftragnehmers, die den Auftraggeber nicht unmittelbar betreffen, nicht zum Gegenstand der Dienstentwicklung oder des Dienstbetriebes gemacht werden. Sind einzelne solcher gesetzlichen Anforderungen des Auftragnehmers nicht erfüllt, ist eine (weitere) Nutzung der IT-Services durch den Auftragnehmer untersagt. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber darüber unverzüglich. Der Auftraggeber wird daraufhin die IT-Service-Bereitstellung für den Auftragnehmer einstellen.

(8) Der Auftraggeber setzt u.a. am Übergang ins Internet aus Gründen der Datensicherheit eine Firewall oder vergleichbare Sicherheitsmechanismen ein. Die Sicherheitsmechanismen umfassen auch Analysen des internen Netzwerkverkehrs. Der Auftraggeber behält sich vor, Verbindungen und Dienste entsprechend seinen eigenen Sicherheitsvorschriften sowie gesetzlicher Vorschriften zu sperren oder anderweitig zu reglementieren. Soweit die Sperrung bzw. Reglementierung die Dienstenutzung durch den Auftragnehmer beeinträchtigt, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer im Vorfeld darüber informieren. Ausgenommen hiervon sind Sperrungen und Reglementierungen bei IT-Sicherheitsvorfällen und im Zuge von IT-Sicherheitsmaßnahmen.

(9) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Freischaltung von bestimmten Verbindungen und Diensten besteht nicht.

(10) Des Weiteren besteht kein Anspruch auf die Fortentwicklung der IT-Services.

(11) Für die Nutzung der IT-Services stellt der Auftragnehmer Daten und Informationen zur Verfügung (bspw. Geo-Daten). Der Auftraggeber übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität oder sonstige qualitative Merkmale solcher Daten bzw. Informationen.

4 Nutzungsregelungen

- (1) Für die Nutzung der IT-Services durch den Auftragnehmer und dessen Beschäftigte gelten die jeweils aktuellen IuK-Richtlinien und -Arbeitsanweisungen sowie die Regelungen des Auftraggebers zum Datenschutz. Der jeweils aktuelle Stand der Regelungen kann beim Auftraggeber eingesehen werden.
- (2) Vor der ersten Nutzung der Dienste werden dem/der konkreten Nutzer/-in die o.a. Regelungen zur Kenntnisnahme, Anerkennung und zur ausdrücklichen Einwilligung vorgelegt.
- (3) Ein Anspruch des Auftragnehmers zur Nutzung der Dienste ohne die jeweilige Kenntnisnahme, Anerkennung und ausdrückliche Einwilligung in die o.a. Regelungen seitens des/der einzelnen konkreten Nutzers/Nutzerin besteht nicht.

5 Haftung des Auftraggebers

- (1) Die Nutzung der IT-Services durch den Auftragnehmer, dessen Beschäftigte bzw. dessen Erfüllungsgehilfen erfolgt auf eigene Gefahr. Gleiches gilt auch für vom Auftragnehmer beauftragte Unterauftragnehmer, wenn diese die IT-Services nutzen.
- (2) Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer im Rahmen dieser Vereinbarung auf Schadenersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung des Auftraggebers für Schäden einschließlich der Folgeschäden ausgeschlossen.
- (4) Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter frei, deren sie sich zur Dienstentwicklung und -betrieb bedient, soweit der Auftragnehmer die Dienste ordnungsgemäß im Rahmen dieser Vereinbarung verwendet. Dies betrifft insbesondere Ansprüche aus der Nutzung von Lizenzen und Daten sowie von technischer Infrastruktur.

6 Haftung des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber aus, während oder in Folge der Nutzung der IT-Services durch den Auftragnehmer, dessen Beschäftigte bzw. Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer entstehen, soweit der/die konkrete Nutzer/-in des Auftragnehmers schuldhaft das schädigende Ereignis herbeiführt oder duldet.

(2) Verstößt der/die Nutzer/Nutzerin des Auftragnehmers schuldhaft gegen die Nutzungsbedingungen gemäß Ziffer 4, ist der Auftraggeber zudem dazu berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs oder dessen Folgen zu ergreifen.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber darüber hinaus von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen Schäden geltend machen, welche sich aus ihrer Nutzung der IT-Services ergeben und auf einem schuldhaften Verhalten des konkreten Dienste-Nutzers des Auftragnehmers beruhen. Die Freistellungspflicht erstreckt sich auch auf die Zinsen sowie die Kosten und Auslagen eines Rechtsstreites. Die Einrede der mangelnden Prozessführung ist ausgeschlossen.

7 Entgelt

(1) Die Nutzung der IT-Services ist mit dem Dienstleistungsvertrag zur Durchführung des Waldbegangs abgegolten. Gesonderte Entgelte fallen nicht an.

8 Verschwiegenheit

(1) Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Verschwiegenheit bezüglich aller vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten bzw. auszutauschenden Unterlagen und Informationen, berührten Betriebsvorgänge und erworbenen Kenntnisse, die Vertragsgegenstände betreffend.

(2) Alle Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen bzw. Nachunternehmer des Auftragnehmers sind auf die Verschwiegenheitspflicht und deren Folgen hinzuweisen.

(3) Erlangt ein/eine konkreter Dienste-Nutzer/-Nutzerin des Auftragnehmers während oder in Folge der Nutzung der IT-Services Informationen oder Daten, die erkennbar nicht für ihn/sie bestimmt sind, unterliegen diese Informationen / Daten der Verschwiegenheit.

(4) Die Verschwiegenheitspflicht besteht über die Laufzeit dieses Vertrages hinaus fort.

9 Laufzeit und Kündigung

(1) Die Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung richtet sich grundsätzlich nach der Laufzeit des zu Grunde liegenden Dienstleistungsvertrages des Auftraggebers mit dem Auftragnehmer. Sie gilt ab dem auf den Tag des Beginns des Dienstleistungsvertrages folgenden Kalendertag und endet am Tag der Beendigung des Dienstleistungsvertrages.

- (2) Wird der zu Grunde liegende Dienstleistungsvertrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – gekündigt, endet diese Vereinbarung abweichend hiervon bereits mit dem Tag der Beendigung des Dienstleistungsvertrages infolge der wirksamen Kündigung.
- (3) Wird der zu Grunde liegende Dienstleistungsvertrag einvernehmlich aufgehoben, gilt Absatz (1) entsprechend.
- (4) Mit der Beendigung dieser Vereinbarung erlischt das Recht zur Nutzung der IT-Services. Der Zugang für den Auftragnehmer zu den IT-Services wird vom Auftraggeber deaktiviert.
- (5) Ein Anspruch des Auftragnehmers an die Herausgabe von Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Nutzung der IT-Services gesammelt, erzeugt, gespeichert oder verarbeitet wurden, besteht nicht. Gleiches gilt für Protokolldaten.
- (6) Die Aufbewahrungs- bzw. Speicherfristen für Daten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Nutzung IT-Services gesammelt, erzeugt, übermittelt, gespeichert oder verarbeitet wurden, richten sich nach den für den Auftraggeber einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Nach Ablauf dieser Fristen werden die Daten und Informationen gelöscht bzw. vernichtet.
- (7) Mit dem Ende dieser Vereinbarung – gleich aus welchem Grund – gibt der Auftragnehmer aller überlassenen Gegenstände, IT-Komponenten, Informationen, Daten und Dokumente un- aufgefördert an den Auftraggeber zurück.

10 Datenschutz

- (1) Bei der Nutzung der Dienste werden personenbezogene und personenbeziehbare Daten erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Umfang und die Behandlung der personenbezogenen Daten richtet sich nach den internen Regelungen der BaySF.
- (2) Gesetzliche Vorschriften zur Herausgabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

11 Leistungs- und Verhaltenskontrolle

- (1) Die mit den IT-Services erfassten, gespeicherten und verarbeiteten Daten werden nicht zur individualisierten Leistungs- und Verhaltenskontrolle von Nutzer/Nutzerinnen des Auftragnehmers genutzt.
- (2) Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Herausgabe der Daten zum Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle besteht in keinem Fall.

(3) Gesetzliche Vorschriften zur Herausgabe von Daten an die Strafverfolgungsbehörden bleiben hiervon unberührt.

12 Zertifizierung und Auditierung

(1) Der Auftraggeber setzt für die IT-Services in Hinblick auf den sicheren Betrieb entsprechend zertifizierte bzw. testierte technische Plattformen ein. Für die Betriebsorganisation finden Organisationsstandards nach ITIL V3 Anwendung.

(2) Die IT-Services werden in Hinblick auf die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung intern regelmäßig überprüft.

(3) Für die IT-Services liegt jeweils eine datenschutzrechtliche Freigabe des externen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers vor.

(4) Ein Recht des Auftragnehmers zur Durchführung von Audits und Prüfungen bezüglich des Infrastrukturbetriebes, der Sicherheit, des Datenschutzes und der Geschäftsprozessabbildung sowie der Einhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung besteht nicht.

13 Rechtsfolgen bei Verstößen

(1) Bei Verstößen oder einem begründeten Verdacht des Verstoßes gegen die Regelungen der Nutzungsbedingungen ist der Auftraggeber berechtigt, den Zugang des/der konkreten Nutzers/Nutzerin unmittelbar zu sperren und die Registrierungs-, Anmelde-, Zugangs- und Protokolldaten zu sichern.

(2) Weitere rechtliche Schritte, insbesondere die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleiben den Bayerischen Staatsforsten unabhängig hiervon vorbehalten.

14 Änderungen

(1) Änderungen bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Klausel.

15 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Auf diese Vereinbarung findet deutsches Recht Anwendung.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Lizenzvereinbarung ist Regensburg, sofern der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des HGB ist oder nicht über einen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland verfügt.

16 Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere in dieser Vereinbarung getroffene Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt.

(2) Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden im Weg der Auslegung durch wirksame oder durchführbare Bestimmungen ersetzt, die mit dem verfolgten Zweck so weit wie möglich übereinstimmen. Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.

17 Unterschriften

Für Auftragnehmer:

Für den Auftraggeber:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift 1

Ggf. 2.te Unterschrift

Unterschrift 2